

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

Gemeinde Lauf
Ortenaukreis

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme je Stunde 10,00 EUR.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist die tatsächliche Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit maßgebend.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Aufwandsentschädigung. Diese wird wie folgt gewährt:
Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,00 EUR und für die Fraktionsvorsitzenden zusätzlich monatlich 20,00 EUR.
- (2) Die Gemeinderäte erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie an Vor-Ort-Terminen je eine Entschädigung in Höhe von 30,00 EUR. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten im Falle der Vertretung die folgenden Aufwandsentschädigungen:
 - bei Besuch von Jubilaren je 20,00 EUR als Pauschale
 - bei Abendveranstaltungen und Konzerten je 30,00 EUR als Pauschale
 - bei Vertretung in Verwaltungsangelegenheiten 20,00 EUR je Stunde (§ 2 gilt entsprechend)
- (4) Die nach dieser Satzung zu zahlenden Beträge werden halbjährlich überwiesen.

§ 4

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder

betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten die tatsächlichen Aufwendungen, jedoch höchstens 20,00 € je Stunde. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.

(2) Angehörige im Sinne des Absatz 1 sind Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

(3) Aufwendungen für die Betreuung von Kindern werden erstattet, bis diese das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2, § 3 und § 4, eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.08.2019 außer Kraft.

Lauf, 23.01.2024



Bettina Kist
Bürgermeisterin

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis

Art	vom	Anzeige LRA	Bekanntmachung	Inkrafttreten
	GR-Beschluss	(§ 4 III GemO)	Homepage	
Satzung	23.01.2024			01.09.2024